

## **Wichtige Information an die MdB**

### **Unmöglichkeit der fristgerechten Lieferung der Budgetverhandlungsunterlagen für die Krankenhäuser**

**Eschborn, den 27. Oktober 2025**

**Es wird den Krankenhäusern aus unverschuldeten Gründen nicht möglich sein, die Budgetverhandlungsunterlagen für das Jahr 2026 pünktlich fertigzustellen. Dennoch sollen sie dafür sanktioniert werden.**

Durch Verzögerungen bei den Verhandlungen über die zukünftigen Erlöse der neuen Hybrid-DRG 2026 verschieben sich auch die Entscheidungen und die Veröffentlichung des DRG-Entgeltkatalogs 2026. Dadurch ist es den Krankenhäusern praktisch unmöglich, die Frist für die Übermittlung der Budgetunterlagen 2026 nach § 11 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG einzuhalten.

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG müssen Krankenhäuser die Forderungsunterlagen für die Budgetverhandlungen 2026 bis zum 31. Dezember 2025 an die Vertragsparteien und die zuständige Landesbehörde schicken. Wer diese Frist nicht einhält, riskiert Rechnungsabschläge.

Grundlage zur Erstellung der Forderungsunterlagen ist der DRG-Entgeltkatalog, der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) für das Jahr 2026 festgelegt wurde und von den Vertragsparteien (DKG und GKV-SV) auf Bundesebene beschlossen wird.

Zu den Hybrid-DRG-Leistungen konnte sich in den Verhandlungen keiner der Beteiligten einigen. Daher müssen die Inhalte vom erweiterten, ergänzten Bewertungsausschuss (Erw.ErgBA) nach § 87 Abs. 5a SGB V festgelegt werden. Dieser Beschluss soll voraussichtlich am 11.11.2025 erfolgen. Erst danach kann das InEK die Fallpauschalen endgültig berechnen und DKG und GKV-SV den DRG-Entgeltkatalog festlegen. Falls es hierbei zu keiner Einigung kommt, droht eine Ersatzvornahme durch das Bundesgesundheitsministerium.

Wenn der DRG-Katalog 2026 schließlich beschlossen wird, benötigen die Hersteller der Groupersoftware mindestens zwei Wochen für eine Zertifizierung und Installation in den Krankenhäusern.

Selbst bei schneller Einigung aller Punkte wird der DRG-Katalog 2026 wahrscheinlich nicht vor Ende November oder Anfang Dezember vorliegen und die Groupersoftware wäre frühestens Mitte Dezember installiert und einsatzbereit. Eine leistungsgerechte Planung durch die Krankenhäuser über die Weihnachtsfeiertage wird dann faktisch unmöglich sein.

**Deshalb muss die Frist in § 11 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2026 aufgehoben werden.**

**Wir bitten um Ihre Unterstützung!**